

ÖSTERREICHISCHER
GENOSSENSCHAFTSVERBAND
(SCHULZE-DELITZSCH)

1013 WIEN, POSTFACH
SCHOTTENGASSE 1,
TELEFON 31 26 41-0

Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Datum:

17. JAN. 1986

Verstelt

17.1.86 Kreuz

St. Bauer

Ihr Zeichen: MR Dr. Auer Ihre Nachricht vom:
GZ 9100/65-I 4/85 15.10.1985
Betreff:

Unser Zeichen: Tag:
Dr. Sei/Wt Kl.19DW 8. Jänner 1986

Entwurf eines Kartellgesetzes 1986

Zu dem uns übermittelten Entwurf eines Kartellgesetzes 1986 erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

Für unseren Verband, der im Waren-Bereich im wesentlichen die Interessen der gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften des Handels und des Handwerkes zu vertreten hat, ist selbstverständlich die Änderung der bisher in § 5 Abs. 1 Z. 6 KartG enthaltenen Ausnahmebestimmung für Erwerbs- und Wirtschafts-
genossenschaften von Bedeutung.

§ 16 Z. 1 des Entwurfes bestimmt, daß (vorbehaltlich des § 7) Genossenschaftsverträge, an denen keine Genossenschaft beteiligt ist und die nicht ausschließlich oder überwiegend von Kapitalgesellschaften zur Umgehung des Kartellgesetzes geschlossen werden, keine Kartelle sind.

Diese Textierung kann unseres Erachtens insofern zu (unbeabsichtigten) Mißverständnissen führen, als aus der vorgesehenen Fassung etwa geschlossen werden könnte, daß jeder Genossenschaftsvertrag schon dann ein Kartell darstellt, wenn sich auch nur eine Genossenschaft an einer anderen Genossenschaft beteiligt. Diese Annahme ist - wie sich aus der Zielsetzung und der Systematik des Entwurfes ergibt - sicherlich unrichtig, doch glauben wir, daß eine Klarstellung zumindestens in den

-2-

Erläuterungen erfolgen sollte, um von vorneherein mögliche Fehlinterpretationen hintanzuhalten. Wir verweisen darauf, daß auch in den Erläuterungen zu den §§ 13 - 15 des Entwurfes eine derartige Klarstellung erfolgt ist.

Zur Textierung des Entwurfes selbst glauben wir, daß zwei Änderungen für den Bereich der gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften erforderlich sind:

1. Nach der vorliegenden Textierung sind nur Genossenschaftsverträge vom Kartellgesetz ausgenommen. Genossenschaftsverträge (= Satzungen = Statuten) regeln aber nur die Organisation und die obersten Prinzipien der Tätigkeit einer Genossenschaft und ihrer Beziehung zu den Mitgliedern. Die Ausnahme müßte sich auch auf die flexiblere Willensbildung in den Genossenschaftsorganen und auf Vereinbarungen zwischen Genossenschaft und ihren Mitgliedern, beides selbstverständlich im Rahmen des Genossenschaftsvertrages, beziehen.
2. Die Ausnahmebestimmung sollte auch dann anwendbar sein, wenn sich eine Genossenschaft an einer anderen Genossenschaft aus bloßen Finanzierungsgründen beteiligt. Derartige Beteiligungen, zum Beispiel einer Kreditgenossenschaft an einer Warengenossenschaft, aber auch einer Warengenossenschaft an einer anderen, können ein taugliches Instrument sein, um die Gründung einer neuen Genossenschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, aber auch um den Fortbestand etwa einer in Schwierigkeiten geratenen "Schwestergenossenschaft" zu sichern. Für den Bereich der gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften, deren Aufgabe es ist, die Selbständigkeit von Betrieben der mittelständischen Wirtschaft zu erhalten, wäre die Ausschaltung einer derartigen Finanzierungsmöglichkeit ein schwerer Nachteil.

-3-

Im Hinblick auf unsere Ausführungen zu Punkt 1. und 2. sollte § 16 Z. 1 etwa folgendermaßen in den Entwurf aufgenommen werden:

"§ 16 - keine Kartelle sind vorbehaltlich des § 7

1. Genossenschaftsverträge, in ihrem Rahmen ergangene Organbeschlüsse und Vereinbarungen zwischen Genossenschaften und ihren Mitgliedern, sofern an der Genossenschaft keine andere Genossenschaft außer zu Finanzierungszwecken beteiligt ist und sofern die Genossenschaftsverträge nicht ausschließlich oder überwiegend von Kapitalgesellschaften zur Umgehung des Kartellgesetzes geschlossen werden, ..."

Eine wesentliche Erweiterung erfahren die Bestimmungen der §§ 33 ff über marktbeherrschende Unternehmer. Zu den schon bisher im Gesetz vorgesehenen, nunmehr unter § 33 Z. 1 - 3 des Entwurfes aufgenommen starren Kriterien zur Definition der Marktbeherrschung, die offenbar für einen funktionierenden Wettbewerb aus heutiger Sicht nicht mehr ausreichen, treten in § 33 Z. 4 und 5 des Entwurfes ausschließlich qualitative Merkmale zur Beschreibung der Marktbeherrschung. Dabei scheint uns aus dem Entwurf nicht eindeutig hervorzugehen, ob die in Ziffer 4 und 5 genannte "überragende Marktstellung" erst dann bewirkt ist, wenn eine den Ziffern 1 - 3 vergleichbare, wenn auch nicht ausschließlich aufgrund quantitativer Kriterien entstandene Marktsituation eingetreten ist oder ob sich die Marktbeherrschung aufgrund dieser beiden Bestimmungen etwa auch auf Teilmärkte bezieht.

Insbesondere bei Ziffer 5 glauben wir, daß das einzige, wenn auch demonstrativ genannte, Kriterium der "schwerwiegenden betriebswirtschaftlichen Nachteile" auf Seite des Vertragspartners nicht allein für das Vorliegen einer überragenden Marktstellung ausschlaggebend sein kann. Auch etwa die Finanzkraft, die eigene Wettbewerbssituation sowie ein gewisser Mindestanteil am inländischen Markt müßten zusätzlich zur Beurteilung der Marktbeherrschung herangezogen werden. Eine Mißbrauchsaufsicht sollte

-4-

-4-

ja nur in Fällen extremer Unausgewogenheit der Marktstellungen des Anbieters und des Abnehmers zueinander eingreifen, wobei aber auch das wirtschaftliche Umfeld für beide beurteilt werden muß.

Bei der Bestimmung des § 35 über das Verbot von Vergeltungsmaßnahmen, welche einen während des Verfahrens geltenden Kontrahierungszwang beinhaltet, glauben wir, daß eine Einschränkung insofern notwendig ist, als eine weitere Belieferungs- oder Abnahmepflicht nicht über einen vertraglich festgelegten Endtermin eines Liefer- oder Abnahmevertrages hinaus bestehen kann. Bei Genossenschaften, welche die Erbringung von Leistungen von der Mitgliedschaft abhängig machen, müßte die Beendigung der Mitgliedschaft auch die Beendigung der Abnahme- oder Lieferpflicht mit sich bringen. Die freiwillige Kündigung eines Mitgliedes, aber auch ein aus sachlichen, dem Genossenschaftsvertrag entsprechenden Gründen erfolgter Ausschluß aus der Genossenschaft müßte in solchen Fällen zur Beendigung der Geschäftsbeziehung per Datum des Ausschlusses bzw. des Kündigungstermines führen. Diese Forderung erscheint uns im Zusammenhang mit der grundsätzlich zu bejahenden Antragslegitimation jedes betroffenen Unternehmers gemäß § 36 erforderlich, um eine allenfalls schikanöse Rechtsausübung zu verhindern.

In § 109 Abs. 2 wird dem Paritätischen Ausschuß das Recht eingeräumt, auch ohne Auftrag des Bundesministeriums für Justiz Branchenuntersuchungen durchzuführen. Da auch für diese Untersuchungen gemäß § 115 des Entwurfes Auskunftspflicht - allerdings unbeschadet gesetzlicher Geheimhaltungspflichten - besteht, müßte gefordert werden, daß Daten, die einzelne Unternehmer aufgrund ihrer Auskunftspflicht an den Paritätischen Ausschuß übermittelt haben, nur in anonymisierter Form bekanntgegeben werden dürfen.

-5-

-5-

Bezüglich der Änderung hinsichtlich der Ausnahmebestimmungen gemäß § 5 Ziffer 1 für Kreditunternehmen, Bausparkassen und private Versicherungsunternehmen, von denen unser Verband als Fachverband der gewerblichen Kreditgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch ebenfalls betroffen ist, haben wir unsere Stellungnahme bereits an die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft erstattet. Im Rahmen unserer nunmehrigen, direkt an das Bundesministerium für Justiz zu erstattenden Stellungnahme wollen wir daher lediglich darauf verweisen, daß die bisherige Ausnahmebestimmung aus derzeitiger Sicht nicht geändert werden sollte, da derzeit auch eine Novelle zum Kreditwesengesetz in Diskussion steht und die bestehende Ausnahme für Kreditunternehmen notwendig sein wird, um den Eigenmittelerfordernissen des Kreditwesengesetzes in der Fassung der geplanten Novelle nachkommen zu können. Gewisse Selbstbeschränkungen im Sinne kartellrechtlicher Bestimmungen werden unseres Erachtens aufgrund der ersten KWG-Novelle unbedingt erforderlich sein.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Ausführungen und zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung

ÖSTERREICHISCHER GENOSSENSCHAFTSVERBAND

(Schulze-Delitzsch)

